



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	J/X/2021/0156	20.09.2021	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	29.09.2021	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	29.09.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR empfiehlt der Verbandsversammlung des ZV VRR die Drucksache Nr. J/X/2021/0156 wie folgt zu beschließen:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.
2. Die Änderungen der Satzung der VRR AöR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Als Übergangs- und Überleitungsregelung gilt für laufende Vergabeverfahren analog zur vergaberechtlichen Rechtsprechung das jeweilige Vergaberegime, welches zum Start des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung) anzuwenden war.“

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 02.06.2021 und den daran anknüpfenden Spitzengesprächen sind die am 12.01.2021 beschlossenen Satzungen zur Anpassung der VRR-Entschädigungsregelungen an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) anzupassen.
2. Die Höhe des Sitzungsgelds für die Mitglieder der Gremien der VRR AöR ist im Sinne der Kommunalaufsicht zu modifizieren.
3. Die Zuständigkeit des Vergabeausschusses wird auf Wunsch der Fraktionen um die Zuständigkeit für Entscheidungen in allen Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts ergänzt. Entsprechend der vergaberechtlichen Rechtsprechung soll für das jeweilige Vergabeverfahren das jeweilige Vergaberegime und damit auch die Entscheidungskompetenz gelten, welche zum Start des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung) anzuwenden war.

4. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Beseitigung von Satzungslücken bzw. zur ergänzenden Klarstellung, teilweise auch, um die im jeweiligen Fall gelebte Praxis in Rechtsnormen zu überführen.
5. Da die Regelung zu Dringlichkeitsentscheidung bis zum 31.10.2020 befristet war, wird vorgeschlagen, einen neuen „Notfallmechanismus“ einzuführen, dergestalt, dass die Ladungsfrist in bestimmten Fällen auf 12 Stunden verkürzt werden kann.
6. Änderungen der Satzung der VRR AöR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und einer Drei-Viertel-Mehrheit der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN.